

## Label Remover

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung Label Remover

Chemische  
Bezeichnung

Produktart Gemisch

Produktcode 761.200

UFI: PU20-V0JE-P00R-NMGC

#### 1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

- PC35: Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis).
- Aerosole
- Verbraucherverwendungen: Private Haushalte (= Allgemeinheit = Verbraucher)

#### 1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH  
Wolfener Str. 32-34  
D-12681 Berlin Deutschland  
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36  
gunnar.kleinmann@ecsag.com

##### Händler

ECS AG  
Talstrasse 35-37  
8808 Pfaeffikon  
Switzerland  
gunnar.kleinmann@ecsag.com  
+41 (0)44 / 787 53 53

#### 1.4 - Notrufnummer

Verwenden Sie Ihre nationale oder lokale Notrufnummer (Deutschland)

Tel. No.: +49(0)30-19240.

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Schweiz)/ Centro svizzero di informazione tossicologica (Svizzera)/ Centre Suisse d'Information Toxicologique (Suisse)

Tel. No.: +41 44 251 51 51

Tox Info Suisse Notrufnummer: 145 (24 Stunden)/ Numero di emergenza Tox Info Suisse: 145 (24 ore)/ Tox Info

Suisse Numéro d'urgence: 145 (24h)

Giftnotrufzentrale (Österreich)

Tel. No.: +43 1 406 4343

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2

## Label Remover

STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2

### 2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Enthält: Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <5 % n-Hexan | 2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol

Signalwort : Gefahr

Gefahrenpiktogramme



### Gefahrenhinweise

H222	Extrem entzündbares Aerosol
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

### Sicherheitshinweise

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P103	Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
EUH-Sätze	: keiner

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

Enthält:

- 30% oder mehr: aliphatische Kohlenwasserstoffe
- PARFUM (CITRAL)

### 2.3 - Sonstige Gefahren

PBT-Stoff.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

vPvB-Stoff.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Sonstige Gefahren die keine Einstufung bewirken

- Bis zur völligen Verdampfung der entzündlichen Bestandteile besteht auch nach Gebrauch die Gefahr der Bildung explosionsfähiger Dampf-Luft-Gemische.

## Label Remover

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <5 % n-Hexan	CAS-Nr. : INDEX-Nr. : EG-Nr. : 921-024-6	>= 85 - < 90	Aquatic Chronic 2 - H411 Asp. Tox. 1 - H304 Flam. Liq. 2 - H225 Skin Irrit. 2 - H315 STOT SE 3 - H336	Nicht anwendbar
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol INCI: ISOPROPYL ALCOHOL	CAS-Nr. : 67-63-0 INDEX-Nr. : 603-117-00-0 EG-Nr. : 200-661-7	>= 10 - < 12.5	Eye Irrit. 2 - H319 Flam. Liq. 2 - H225 STOT SE 3 - H336	Nicht anwendbar
Kohlendioxid INCI: CARBON DIOXIDE	CAS-Nr. : 124-38-9 INDEX-Nr. : EG-Nr. : 204-696-9	>= 1 - < 2.5	Press. Gas (Comp.) - H280	Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### Nach Einatmen

- Für Frischluft sorgen.
- Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
- Sofort einen Arzt aufsuchen.

##### Nach Hautkontakt

- Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
- In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

##### Nach Augenkontakt

- Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen und Augenarzt aufsuchen.

##### Nach Verschlucken

- Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.
- Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

#### 4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

##### Symptome und Wirkungen - Nach Einatmen

- Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

##### Symptome und Wirkungen - Nach Hautkontakt

- Verursacht Hautreizungen.

##### Symptome und Wirkungen - Nach Augenkontakt

- Verursacht Augenreizung.

##### Symptome und Wirkungen - Nach Verschlucken

- Es liegen keine Informationen vor.

#### 4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.
- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

---

## Label Remover

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

---

#### 5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- ABC-Pulver
- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Schaum
- Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

- Wasservollstrahl

#### 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

- Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Es liegen keine Informationen vor.

#### 5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.
- Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

---

#### 6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Für ausreichende Lüftung sorgen.
- Alle Zündquellen entfernen.
- Personen in Sicherheit bringen.
- Den betroffenen Bereich belüften.
- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

Einsatzkräfte

- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

#### 6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.
- Explosionsgefahr.

#### 6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

---

## Label Remover

---

<u>Methoden und Material für Rückhaltung</u>	- Es liegen keine Informationen vor.
<u>Methoden und Material für Reinigung</u>	- Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. - Mit reichlich Wasser abwaschen.
<u>Ungeeignete Methoden</u>	- Es liegen keine Informationen vor.

### 6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

---

### 7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

<u>Empfehlung</u>	- Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr. - Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. - Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen. - Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden. - Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. - Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
<u>Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene</u>	- Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.  - Hautschutzplan erstellen und beachten! - Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen. - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

### 7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Unter Verschluss aufbewahren.
- Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
- Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel
- Nicht zusammen lagern mit: Brennbarer Stoff
- Fernhalten von: Nahrungs- und Futtermittel

### 7.3 - Spezifische Endanwendungen

- Vorbereitungs- und Reinigungsprodukte

## Label Remover

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 - Zu überwachende Parameter

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	500 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	200 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m <sup>3</sup> (DE)	1000 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	400 ppm
TRGS903 BGW mg/l (DE)	25 mg/l
Kohlendioxid (124-38-9)	
IOELV TWA mg/m <sup>3</sup> (UE)	9150 mg/m <sup>3</sup>
IOELV TWA ppm (UE)	5000 ppm
IOELV STEL mg/m <sup>3</sup> (UE)	27400 mg/m <sup>3</sup>
IOELV STEL ppm (UE)	15000 ppm
TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	9100 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	5000 ppm

#### DNEL / PNEC

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <5 % n-Hexan			
Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	699 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	2035 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	608 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	773 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	699 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)			
Typ	Wert	Verwender	Wirkung
DNEL Kurzzeit oral (akut)	51 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	26 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	178 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	1000 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	500 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	89 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	888 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	319 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	140.9 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	140.9 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	140.9 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	552 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	552 mg/kg		
PNEC Boden	28 mg/kg		
PNEC Sekundärvergiftung	160 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	2251 mg/l		

#### 8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.
- Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

## Label Remover

### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzrüstung

- Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.
- BS EN ISO 16321-1:2022
- Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen dürfen nur Chemikalienschutzhandschuhe mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.
- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
- Dicke des Handschuhmaterials:  $\geq 0,4$  mm
- Geeignetes Material: FKM (Fluorkautschuk)
- Dicke des Handschuhmaterials: 0,7 mm
- Durchbruchzeit:  $> 480$  min.
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.



### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

<u>Aggregatzustand</u>	flüssig	<u>Aussehen</u>	Aerosol
<u>Farbe</u>	klar	<u>Geruch</u>	fruchtig
Geruchsschwelle		Keine Daten verfügbar	
pH-Wert		Keine Daten verfügbar	
Schmelzpunkt		Keine Daten verfügbar	
Gefrierpunkt		Keine Daten verfügbar	

## Label Remover

Siedepunkt	> 65 °C
Flammpunkt	< 0 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit	Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	0.6 % Vol.
Obere Explosionsgrenze	12 % Vol.
Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
Dampfdichte	Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	0.707
Dichte	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Wasser)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Ethanol)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Aceton)	Keine Daten verfügbar
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	> 200 °C
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	Keine Daten verfügbar

### Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

### 9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	692.008 g/l 97,879 %
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

- Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen
- VOC: 97,948 % (692,493 g/l)

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 - Reaktivität

- Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

### 10.2 - Chemische Stabilität

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

## Label Remover

- Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
- Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

### 10.5 - Unverträgliche Materialien

- Es liegen keine Informationen vor.

### 10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Toxizität : Gemisch

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

#### Toxizität : Stoffe

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <5 % n-Hexan ()	
LD50 oral (Ratte)	> 5840 mg/kg
LD50 dermal (Ratte)	> 2920 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	> 25.2 mg/l
2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)	
LD50 oral (Ratte)	5840 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	13900 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	5000 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Reizung der Haut, Kategorie 2 - Verursacht Hautreizungen

Schwere Augenschädigung/-reizung - Augenreizung - Kategorie 2 - Verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336) - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

## Label Remover

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 - Toxizität

#### Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

Wassergefährdung WGK 2: Offensichtliche Wassergefährdung

#### Toxizität : Stoffe

#### 2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)

EC50 48 h Krustentiere	9714 mg/l Daphnia magna OECD 202
LC50 96 h Fische	9640 mg/l OECD 203
ErC50 Algen	> 100 mg/l Scenedesmus subspicatus
NOEC chronisch Fische	> 1000 mg/l Danio rerio
NOEC chronisch Krustentiere	> 1000 mg/l
NOEC chronisch Algen	1800 mg/l

#### Kohlendioxid (124-38-9)

EC50 48 h Krustentiere	3.2 mg/l
LC50 96 h Fische	35 mg/l Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
ErC50 Algen	7.9 mg/l

### 12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

#### Gemisch

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

## Label Remover

### Stoffe

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, zyklische Verbindungen, <5 % n-Hexan ()

% biologischer Abbau in 28 Tagen	98 %
----------------------------------	------

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)

% biologischer Abbau in 28 Tagen	95 %
----------------------------------	------

### 12.3 - Bioakkumulationspotenzial

#### Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

### Stoffe

2-Propanol, Isopropylalkohol, Isopropanol (67-63-0)

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	0.994
-------------------------------	-------

Log KOW	0.05
---------	------

### 12.4 - Mobilität im Boden

- Das Produkt wurde nicht getestet.

### 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

### 12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

#### Verfahren der Abfallbehandlung

- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.
- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
- Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

#### Entsorgung über das Abwasser

- Es liegen keine Informationen vor.

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

- Es liegen keine Informationen vor.

## Label Remover

Gemeinschaft oder nationalen - Es liegen keine Informationen vor.  
oder regionalen  
Rechtsvorschriften

Abfallschlüssel / 16 05 04\* - gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich  
Abfallbezeichnungen gemäß Halonen)  
Verordnung 2014/955/UE

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer (ADR) : UN1950  
UN-Nummer (RID) : UN1950  
UN-Nummer (ADN) : UN1950  
UN-Nummer (IMDG) : UN1950  
UN-Nummer (IATA) : UN1950

#### 14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße : DRUCKGASPACKUNGEN  
UN-Versandbezeichnung  
(ADR)  
Ordnungsgemäße : DRUCKGASPACKUNGEN  
UN-Versandbezeichnung  
(RID)  
Ordnungsgemäße : DRUCKGASPACKUNGEN  
UN-Versandbezeichnung  
(ADN)  
Ordnungsgemäße : DRUCKGASPACKUNGEN  
UN-Versandbezeichnung  
(IMDG)  
Ordnungsgemäße : AEROSOLS, FLAMMABLE  
UN-Versandbezeichnung  
(IATA)

#### 14.3 - Transportgefahrenklassen

ADR : 2  
Transportgefahrenklassen  
ADR Klassifizierungscode: : 5F  
Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 2  
(RID)  
Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 2  
(ADN)

## Label Remover

### Piktogramme



Transportgefahrenklassen (IMDG) : 2

### Piktogramme



Transportgefahrenklassen (IATA) : 2

### Piktogramme



### 14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe :

Verpackungsgruppe (RID) :

Verpackungsgruppe (ADN) :

Verpackungsgruppe (IMDG) :

Verpackungsgruppe (IATA) :

### 14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren : Ja.

Meeresschadstoff : Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2

### 14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

---

## Label Remover

---

### **ADR**

<u>ADR Klassifizierungscode:</u>	:	5F
<u>ADR Sondervorschriften</u>	:	190+327+344+625
<u>ADR Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	1L
<u>ADR Freigestellte Mengen</u>	:	E0
<u>ADR Verpackungsanweisung</u>	:	
<u>ADR Verpackung Sondervorschriften</u>	:	
<u>ADR Bestimmungen für Zusammenpackung</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>ADR Tankcodierung</u>	:	
<u>ADR-Tanks Sondervorschriften</u>	:	
<u>Fahrzeug für die Beförderung in Tanks</u>	:	
<u>ADR Beförderungskategorie</u>	:	2
<u>ADR Tunnelbeschränkungscode</u>	:	D
<u>ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung</u>	:	
<u>Sondervorschriften für Versandstücke</u>	:	V14
<u>Sondervorschriften für lose Schüttung</u>	:	
<u>Sondervorschriften für Betrieb</u>	:	S2
<u>ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)</u>	:	

### **RID**

<u>Sondervorschriften</u>	:	190+327+344+625
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	1L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0

### **ADN**

<u>Sondervorschriften</u>	:	190+327+344+625
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	1 L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0

## Label Remover

### **IMDG**

<u>Sondervorschriften</u>	:	63 190 277 327 344 381 959
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	1000 mL
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0
<u>Verpackungsanweisung</u>	:	
<u>Verpackung Sondervorschriften</u>	:	
<u>IBC Anweisung(en)</u>	:	
<u>IBC Vorschriften</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>EmS Codes</u>	:	F-D, S-U
<u>Stauung und Handhabung</u>	:	Kategorie None SW1 SW22
<u>Trennung</u>	:	
<u>Eigenschaften und Bemerkungen</u>	:	

### **IATA**

<u>PCA - Freigestellte Mengen</u>	:	E0
<u>PCA - Limited Quantity - Packing Instructions</u>	:	Y203
<u>PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	30kg
<u>PCA - Packing Instructions</u>	:	203
<u>PCA - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	75kg
<u>CAO - Packing Instructions</u>	:	203
<u>CAO - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	150kg
<u>Sondervorschriften</u>	:	
<u>ERG Code</u>	:	

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<u>Stoffe REACH candidates</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XIV</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XVII</u>	Nein
<u>VOC-Gehalt</u>	692.008 g/l

- - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);

- - Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;

## Label Remover

- – VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104/1 vom 8.4.2004, S. 001-0035);
- – VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;
- – VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);
- – RICHTLINIE DES RATES vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (75/324/EWG) (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)
- 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC , 2008/47/EC
- – Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten.
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Richtlinie 2004/42/EG über Emissionsbegrenzungen von VOC aus Farben und Lacken
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen [Industrieemissions-Richtlinie]
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen [Seveso-III-Richtlinie]
- P3b Entzündbare Aerosole
- E2 Gewässergefährdend, Gefahrenkategorie Chronisch 2
- Verwendungsbeschränkung gemäß REACH Anhang XVII Nr.: 3, 40
  
- Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG)
- Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV
- Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5; SR 822.115): Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen bei ihrer Arbeit nur dann mit dieser Zubereitung in Kontakt kommen oder dieser ausgesetzt werden, sofern das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) oder das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) eine Ausnahme bewilligt hat.
- TRGS 510: 2B (Aerosolpackungen und Feuerzeuge)

Wassergefährdung                      WGK 2: Offensichtliche Wassergefährdung

### Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien

- Enthält:
- 30% oder mehr: aliphatische Kohlenwasserstoffe
  - PARFUM (CITRAL)

### 15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung                      - Es liegen keine Informationen vor.  
durchgeführt für das Produkt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
2	29/01/2025		
1	11/08/2022		

## Label Remover

Änderungshinweise: Abschnitt: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16.

### Abkürzungen und Akronyme

- ICAO: Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- EC50: Effektive Konzentration des Stoffes, der bei 50 % der Versuchstiere schädliche Wirkungen hervorruft.
- IATA: Internationaler Lufttransportverband.
- DNEL: Abgeleiteter No-Effect-Level.
- LOEC: Niedrigste beobachtete Effektkonzentration.
- LOEL: Niedrigste beobachtete Nebenwirkungsstufe.
- EG-Nr.: Nummer der Europäischen Gemeinschaft
- IMDG: Internationale maritime Gefahrgüter.
- CAS-Nr.: Chemical Abstracts Service-Nummer.
- NOEC: Konzentration ohne beobachtete Wirkung.
- NOEL: Kein beobachtbarer Effektwert.
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert.
- LC50: Tödliche Konzentration für 50 % eines Versuchstiers.
- PBT: Persistent, bioakkumulierbar und toxisch.
- ADR: Das Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- PNEC: Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung.
- RID: Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene.
- STEL: Kurzfristiger Expositionsgrenzwert
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität.
- TWA: Zeitgewichteter Durchschnitt
- LD50: Tödliche Dosis für 50 % der Versuchstiere.
- vPvB: sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

### Datenquellen:

European Chemicals Agency (ECHA)  
European Chemicals Bureau (ECB)  
International Laboratories Organization (ILO)

### Texte der regulatorischen Sätze

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend - Aquatic Chronic 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2
H222	Extrem entzündbares Aerosol
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H315	Verursacht Hautreizungen
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Press. Gas (Comp.)	Verdichtetes Gas
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)



---

## Label Remover

---

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

\*\*\* \*\*